

# Sereetzer Sportverein von 2003 e.V.

## Beitragsordnung: Stand 16. März 2012

---

### 1. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge beträgt für:

- 1.1. Mitglieder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr: 12,00 EURO,
- 1.2. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr: 9,00 EURO,
- 1.3. Passive Mitglieder: 6,00 EURO,
- 1.4. Familien (Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Ihren Erziehungsberechtigten): 25,00 EURO,
- 1.5. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 6,00 EURO.
- 1.6. Mitglieder, die als Schiedsrichter für den Verein tätig sind, darüber hinaus aber keinen Sport im Verein ausüben, sind beitragsfrei.

Daneben können für die Abteilungen Zusatzbeiträge erhoben werden.

Beitragsanpassungen erfolgen jeweils mit Beginn des dem Ereignis folgenden Quartals.

### 2. Folgende Gebühren werden erhoben:

- 2.1. Aufnahmegebühr: 5,00 EURO,
- 2.2. Mahnung: 5,00 EURO.

### 3. Auslagen

Ist ein Mitglied im Zahlungsverzug, so werden diesem die Auslagen, z.B. die Kosten für die Zustellung von Sendungen und die Gebühr für Rücklastschriften, in Rechnung gestellt.

### 4. Zahlungsweise

- 4.1. Die Beiträge werden grundsätzlich vierteljährlich im Voraus per Lastschrift erhoben.
- 4.2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, überweisen ihre Mitgliedsbeiträge unaufgefordert vierteljährlich im Voraus auf das Vereinskonto.

### 5. Zahlungsverzug und Mahnverfahren

- 5.1. Mitglieder, deren Beiträge nicht fristgerecht dem Vereinskonto gutgeschrieben werden, befinden sich im Zahlungsverzug.
- 5.2. Mitglieder, die sich länger als 14 Tage im Zahlungsverzug befinden, erhalten ein Mahnschreiben mit einer angemessenen Fristsetzung zur Zahlung der ausstehenden Forderungen.

5.3. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das außergerichtliche Mahnverfahren abgeschlossen.

## **6. Gerichtliches Mahnverfahren und Ausnahmen**

6.1. Der Vorstand prüft die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Mahnverfahrens und beschließt das weitere Vorgehen.

6.2. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.

## **7. Sonderbeitrag für Investitionen**

Von jedem aktiven Mitglied / jeder Familie wird bis auf Weiteres ein Sonderbeitrag in Höhe von 10 % des Mitgliedsbeitrages erhoben. Der Sonderbeitrag wird zum Zeitpunkt des Mitgliedsbeitrages fällig.

Der Sonderbeitrag dient der Sicherstellung von Investitionen und Instandsetzungsarbeiten, deren Kosten auf Grund des hohen Umfangs nicht aus den laufenden Mitgliedsbeiträgen gedeckt werden können.

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des 2. Quartals 2012 in Kraft.